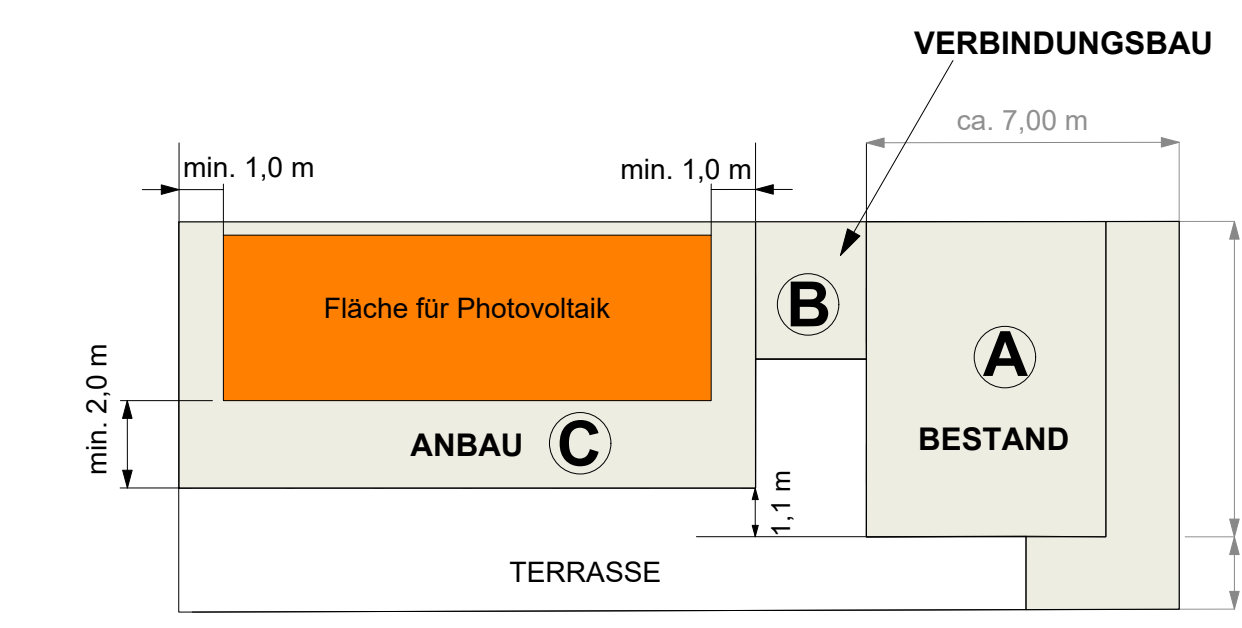


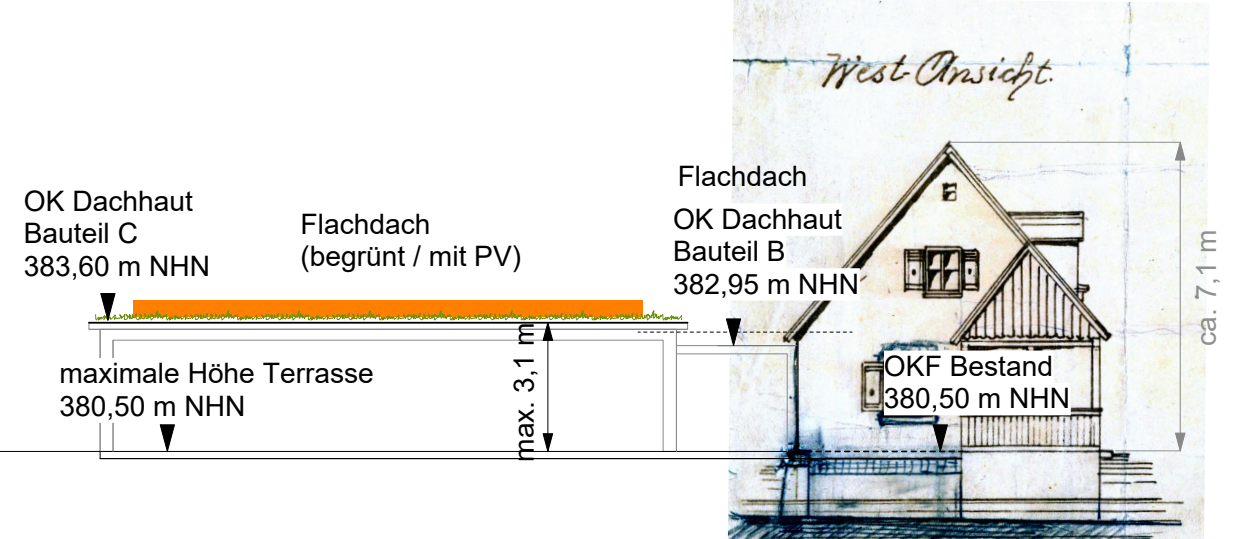
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
- Baugrenze
- [A] Fläche für offene Terrasse, keine Gebäude zulässig
- Abgrenzung der unterschiedlichen Art bzw. des Maßes der Nutzung
- o offene Bauweise
- [E] nur Einzelhäuser zulässig
- l Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z.B. GR_{Wohnen} 90 m² max. zulässige Grundfläche des Wohngebäude
- z.B. GR_{Terrasse} 60 m² max. zulässige Grundfläche der Terrasse
- z.B. GF_{Wohnen} 90 m² max. zulässige Geschossfläche des Wohngebäudes

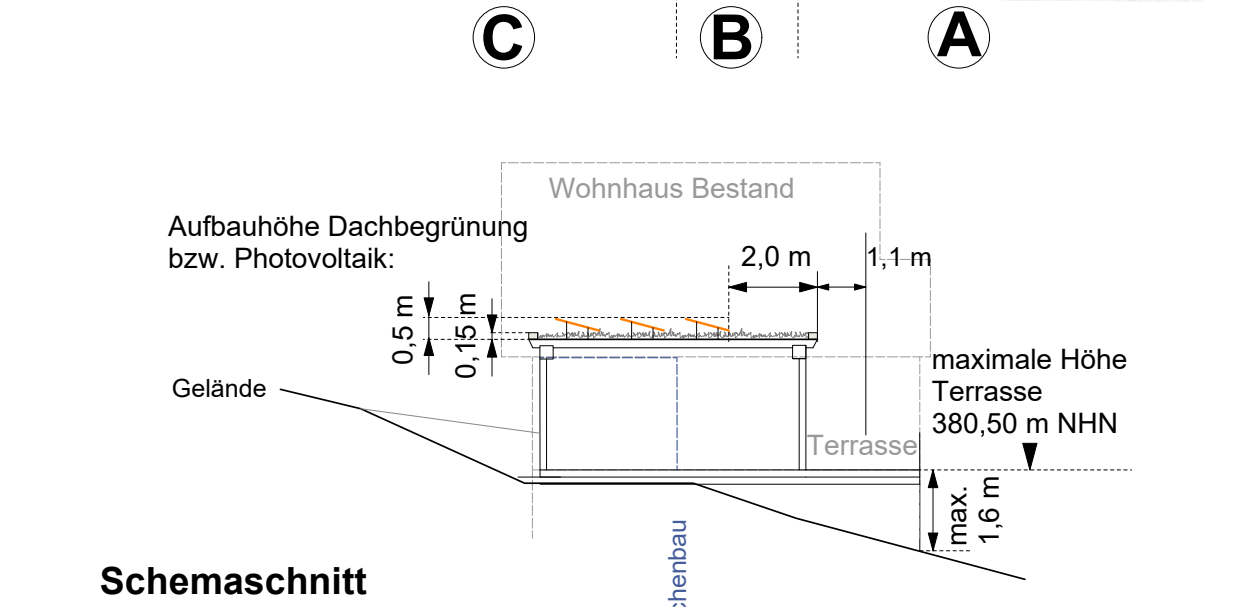
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN



Aufsicht



Westansicht



ZEICHNERISCHE HINWEISE

- [D] Baudenkmal
- bestehende Bebauung (Hauptgebäude)
- bestehende Bebauung (Nebengebäude)
- bestehende Flurstücksgrenze
- 1450 bestehende Flurstücksnummer
- 379 Höhenlinien in m ü.NN
- Baumfallgrenze (25m)
- vorgeschlagene Bebauung

Im Bereich des reinen Wohngebietes sind Nebengebäude ausschließlich innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche zulässig. Nebengebäude dürfen hier ausschließlich als Heizhaus sowie als Garage errichtet werden.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe des Nebengebäudes beträgt 383,50 m NHN, gemessen an der Oberkante der Dachhaut des Nebengebäudes. Es ist ein Untergeschoss als Garageschoss zulässig.

Außerhalb der Fläche für Nebengebäude: Heizhaus und Garagen sind nur offene Stellplätze zulässig.

Als Dachform für Nebengebäude: Heizhaus und Garagen sind ausschließlich extensiv begrünte Flachdächer mit max. 3° Neigung zulässig. Alternativ zur Dachbegrünung ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Dachhaut aufstehend in aufgeständerter Form mit einer maximalen Aufbauhöhe von 0,50 m zulässig.

4. Gebäudehöhen, örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsfestsetzungen, Anpassungsbedarf
 Zur besseren Zuordnung der örtlichen Bauvorschriften gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO werden die Bauteile A (denkmal-geschütztes Sommerhaus), B (optionaler Verbindungsbau) sowie C (neuer Anbau) unterschieden. Die örtlichen Bauvorschriften sind in den Abbildungen 1-3 zeichnerisch erläutert.

4.1 Gebäude- und Wandhöhen, Höhenlage (Abbildungen 1, 2 und 3) Bauteil B (WR 2)
 Die maximal zulässige Gebäudehöhe liegt bei 382,95 m NHN, gemessen an der Oberkante der Dachhaut / am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut auf der Südwestseite des Gebäude, jedoch unterhalb der Traufkante von Bauteil A.

Die Terrasse am Gebäude darf maximal auf der Höhe des Fertigfußbodens des Bauteils A auf 380,50 m NHN liegen.

Bauteil C (WR 2)
 Die maximal zulässige Gebäudehöhe liegt bei 383,60 m NHN, gemessen am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut auf der Südwestseite des Gebäudes. Erforderliche technische Aufbauten für eine Dachbegrünung dürfen diese Gebäudehöhe um max. 0,15 m überschreiten. Photovoltaikmodule dürfen die Gebäudehöhe um 0,50 m überschreiten (i.V.m. textl. Festsetzung 4.2).

4.2 Dächer (Abbildungen 1, 2 und 3) Bauteil B (WR 2)
 Die Dachfläche des Bauteils B ist als Flachdach bis max. 3° Neigung zu gestalten. Aufbauten wie Photovoltaikanlagen und Dachüberstände sind nicht zulässig.

Bauteil C (WR 2)
 Die Dachfläche des Bauteils C ist als Flachdach bis max. 3° Neigung zu gestalten. Bauteil C ist extensiv zu begrünen oder mit einer Photovoltaikanlage gem. Abbildung 1 auszustatten. Die Photovoltaikanlage ist dachparallel oder in aufgeständerter Form mit einer maximalen Aufbauhöhe von 0,50 m zulässig. Die Module sind von der Südwestseite des Gebäudeteils um mind. 2,0 m sowie an der Nordwest- und Südostseite des Gebäudes um jeweils mind. 1,0 m von der Dachkante zurückzusetzen. Für Bauteil C wird bezüglich der Überschreitung der Baugrenze durch Dachüberstände als Gebäudeteile im Sinne des § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO festgesetzt, dass diese an der südwestlichen Baugrenze maximal 0,5 m betragen darf.

4.3 Fassadengestaltung
 Die Bauteile B und C sowie das Nebengebäude: Heizhaus und Garagen sind zu verputzen oder als Holz-Glas- oder Holzfassade zu gestalten.

Farbanstriche der Putzflächen sind nur in mittleren und gedeckten Tönen zulässig und mit Mineral- oder Silikatfarben auszuführen.

Zulässige Farbreihen sind die KEIM Farben mit der Nummer:
 KEIM „Exklusiv“ 9071 / 9073 / 9075 / 9076 / 9077
 KEIM „Exklusiv“ 9112 / 9115 / 9117
 KEIM „Exklusiv“ 9132 / 9135 / 9136
 KEIM „Exklusiv“ 9249 / 9251 / 9253
 KEIM „Exklusiv“ 9292 / 9294 / 9295
 oder vergleichbare Farbmischungen anderer Hersteller.
 Holzoberflächen sind in naturnahen Holzfarben zu belassen bzw. zu streichen.

5. Geländeveränderungen
 Die natürliche Geländeoberfläche des Grundstückes ist grundsätzlich zu erhalten. Veränderungen des Geländeneaus (Abgrabungen und Aufschüttungen) sind innerhalb der Fläche für Wald nicht zulässig.
 Innerhalb des Reinen Wohngebietes und der privaten Grünfläche sind im zwingend erforderlichen Umfang folgende Geländeveränderungen zulässig:
 - Auffüllungen bis max. 1,50 m, Abgrabungen bis max. 1,50 m
 - Stützmauern sind ausschließlich innerhalb der Fläche für Terrasse bis zu einer Höhe von 1,60 m gegenüber dem zukünftigen Gelände zulässig, jedoch maximal bis zur maximal zulässigen Höhe der Oberfläche des Terrassenbelages bei 380,50 m NHN.
 - Böschungen sind nicht steiler als 1:1,25 herzustellen.

6. Stellplätze, Zufahrten und befestigte Flächen
 Alle befestigten Flächen von
 - Stellplätzen
 - Zufahrten zu Stellplätzen, Nebengebäude: Heizhaus, Garagen und Carports, als auch
 - Terrassen außerhalb des reinen Wohngebietes und Wege sind mit wasserdruchlässigen offenporigen Belägen (Rasenfest, Drainfuge, wassergebundene Beläge, sog. Ökopflaster, etc.) zu befestigen. Das Material für die Tragschicht ist so zu wählen, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist.
 Befestigte Flächen sind auf den funktional notwendigen Umfang zu beschränken.

7. Einfriedungen
 Alle Einfriedungen sind ohne durchgehende Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 12 cm zu errichten.

8. Grünordnung
8.1 Bepflanzung und Gestaltung der privaten Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz des Bodens, von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
 Im Reinen Wohngebiet sowie der privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Obstgarten gilt: Alle Flächen, die nicht durch Gebäude, Wege, Plätze, Zufahrten oder andere Nebenanlagen in Anspruch genommen werden, sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden, d.h. mit Rasen- oder Wiesenvegetation anzulassen oder mit Gräsern, Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen.

8.2 Festsetzungen für die private Grünfläche mit Zweckbestimmung Obstgarten:
 Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obstgarten gelten die folgenden Vorgaben für bauliche Anlagen:
 - Nebengebäude sind ausschließlich zum Zweck einer gärtnerischen Nutzung (Gewächshäuser, Gartengerätehäuser) zulässig und dürfen maximal eine Grundfläche von insgesamt 18 m² aufweisen.
 - Mindestens 90% der privaten Grünfläche sind von baulichen Anlagen (Wege, Terrassen, Nebengebäude für gärtnerische Nutzung wie Gewächshäuser oder Gartengerätehäuser) freizuhalten.
 - Terrassen und sonstige Belagsflächen, die nicht als Wege dienen, dürfen nur eine maximale Grundfläche von insgesamt 12 m² aufweisen.

8.3 Baumerhalt
 Die im Plan zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgängigkeit sind sie durch Neupflanzungen von standortgerechten Laubbaum-Hochstämmen mit Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 3-4x verpflanzt, zu ersetzen. Der Standort der Nachpflanzung darf maximal 5 m vom Standort des abgängigen Baumes entfernt liegen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind sämtliche zum Schutz folgende Bäume erforderlichen baubegleitenden Maßnahmen zu treffen und während der Bauzeit aufrechtzuerhalten:
 - als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume
 - durch die Baumaßnahmen gefährdeten Bäume innerhalb der Flächen für Wald und innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Obstbäumen

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Obstbäumen ist der Charakter einer Obstwiese dauerhaft zu erhalten. Dazu ist der Baumbestand artenspezifisch zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit Obstbäumen nachzupflanzen. Einzelne Bäume dürfen im Rahmen der Bewirtschaftung und Gestaltung der Fläche entnommen werden; bei Bäumen mit Stammdurchmessern über 30 cm ist dies nur bei Abgängigkeit oder zur Vermeidung von Konflikten mit der Verkehrssicherungspflicht zulässig. Bei Entnahme von Bäumen ist - gegebenenfalls durch Ersatzpflanzungen - sicherzustellen, dass innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Obstbäumen dauerhaft mindestens 12 Obstbäume vorhanden sind. Für Ersatzpflanzungen sind die folgenden Mindestqualitäten zu verwenden: Obstbaum-Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm.

9. Wald
 Innerhalb der Fläche für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. Dies betrifft auch bauliche Anlagen, die mit der forstlichen Nutzung verbunden sind.

10. Artenschutz
 Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Vögeln an Glasbauteilen ist zu vermeiden. Bauliche Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln an Glasscheiben und spiegelnden Materialien sind in geeigneter Weise umzusetzen.

Beleuchtungsanlagen sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken und nach den folgenden Maßgaben möglichst insektenchonend zu errichten und zu betreiben. Als Leuchtmittel sind ausschließlich solche mit einer warm-weißen Farbtemperatur (≤ 3000 Kelvin) zulässig. Es sind ausschließlich voll abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden. Streulicht ist zu vermeiden. Zu diesem Zweck sind Leuchten nach oben abzuschirmen und blendfrei nach unten auszurichten.

TEXTLICHE HINWEISE
1. Baudenkmal D-5-72-131-69 gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG
 Beim vorliegenden Bestandsgebäude handelt es sich um ein Baudenkmal (D-5-72-131-69) gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG. Die Vorgaben nach Art. 4 (Erhaltung von Baudenkmalen), Art. 5 (Nutzung von Baudenkmalen) und Art. 6 (Maßnahmen an Baudenkmalen) BayDSchG sind zu beachten.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 BayDSchG ist bei baulichen Maßnahmen eine denkmalrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Erlangen-Hochstadt erforderlich.

Wer
 1. Baudenkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder
 2. geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen will, bedarf der Erlaubnis.
 Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalen Anlagen errichtet, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalen auswirken kann.

Im Vorfeld ist zudem eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Erlangen-Hochstadt zu empfehlen.

2. Bodenfunde (Art. 8 und Art. 9 DSchG)
 Gem. Art. 8 Bayer. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenalertümen und Denkmälern unverzüglich dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Holzgraben 4, 80539 München, zu melden.
 Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 Des Weiteren soll vor Beginn der Aushubarbeiten das Landesamt verständigt werden.

3. Maßnahmen zur Behandlung von Niederschlagswasser / Wasserrecht
 Auf die Beachtung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Heroldsberg (Entwässerungssatzung EWS) wird hingewiesen.
 Anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser zu versickern. Für die Versickerung sind die Vorgaben der aktuell geltenden Regeln der Technik (DWA-M 153, DWA-A 102) der Niederschlagswasserfreisetzungsvorordnung (NW/FreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGNW) zu beachten. Sollte die NW/FreiV nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erlangen-Hochstadt zu beantragen.

4. Baumpflanzungen, Abstände
 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sind das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, und das DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ zu beachten.

Zwischen Baumpflanzungen und bestehenden Leitungen / Fernmeldeanlagen sowie zwischen zu erhaltenden oder geplanten Bäumen und geplanten Leitungen / Fernmeldeanlagen muss ein Mindestabstand von 2,50 m vorgesehen werden. Bei Unterschreitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen vom Veranlasser vorzusehen. Bezüglich Grenzabständen von Pflanzungen wird auf die Vorgaben des Ausführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 47 bis 52) verwiesen.

5. Artenschutz
 Falls Rodungs- und Beraumungsmaßnahmen von Gehölzen zur Vorbereitung der geplanten Neubauten notwendig sind, müssen diese außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von März bis September, durchgeführt werden.
 Generell ist bei Fällungen von Bäumen mit Habitatstrukturen (meistens Altbäume) im Geltungsbereich die Untere Naturschutzbehörde im Vorfeld der Maßnahme einzubinden.

6. Bodenarbeiten
 Bauarbeiten sind bodenschonend vorzunehmen. Die Vorgaben zum besonderen Schutz des Mutterbodens und zum Umgang und Schutz von Boden nach DIN 19731 und §6 bis §8 BBodSchV sind dabei zu beachten. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Bei unversiegelten Flächen sollten die Bodenschichten wieder so aufgebaut werden, wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeaufluffungen vermieden werden.

7. Baumfallgrenze
 Im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Baumfallgrenze von 25 m Abstand zum Waldrand dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn entsprechende bauliche Vorkehrungen (trümmersichere Decke, Verstärkung des Dachstuhls und entsprechende Aussteifung der Wände) getroffen werden. Bestehende Gebäude sind bei einer Nutzungsänderung zur Wohnnutzung entsprechend umzubauen bzw. nachzurüsten.

Sofern der jeweilige Grundstückseigentümer gegenüber dem / den angrenzenden Waldbesitzer(n) eine Entlastungserklärung unterzeichnet, kann auf die Ausführung der vorgenannten baulichen Maßnahmen verzichtet werden.

Offene Feuerstellen sind innerhalb eines Abstands von 100 m zum Wald nicht zulässig.

8. Kaminhöhenbestimmung
 Zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen wird empfohlen die Kaminhöhenbestimmung des geplanten Heizhauses nach § 19 Abs. 1 Satz 6 der 1. BImSchV sowie 5.4 Einzelfalluntersuchungen der VDI 3781 Blatt 4 (Stand Juli 2017) durchzuführen.

9. Lärmschutz beim Betrieb haustechnischer Anlagen
 Gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) gelten bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen, MiniBHKW) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen gelten:

Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet:
 tags (06.00-22.00): 55 dB(A),
 nachts (22.00-06.00): 40 dB(A).

Im Falle eines Nachweises über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte gelten die Regelungen der TA Lärm.

10. Schutz vor Starkniederschlägen
 Der Geltungsbereich befindet sich in hängigem Gelände. Zum Schutz gegen Starkniederschläge werden folgende Maßnahmen empfohlen:
 - erosionsmindernde Flächengestaltung z.B. durch Bepflanzung bzw. flächige Begrünung
 - Anlage von Abfanggräben, Wallhecken, sonstige Verwallungen oder Schwellen zur gezielten Wasserführung in unkritische Bereiche
 Innerhalb des WR (reinen Wohngebiets) werden folgende Maßnahmen empfohlen:
 - konstruktive Schutzmaßnahmen: Erhöhung von Eingängen, Ausbildung eines Sockels

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgemeinderat des Marktes Heroldsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV/17 "Erhardshöhe-Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom mit Schreiben vom bis beteiligt.
- Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach amtlicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach amtlicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht.
- Der Markt Heroldsberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Satzung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom beschlossen.

7) Ausgefertigt
 Heroldsberg, den
 (Siegel)
 Jan König, Erster Bürgermeister

8) Die Satzung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.
 Heroldsberg, den
 (Siegel)
 Jan König, Erster Bürgermeister

Rechtliche Hinweise
Kartengrundlage
 Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022; Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Rechtsgrundlagen
 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans sind die in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen von

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BayBO Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist

PlanZV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

**Markt Heroldsberg
 Bebauungsplan Nr. IV/17 "Erhardshöhe-Süd"**

ENTWURF
 M 1 : 1.000

ausgestellt: 30.07.2024
 geändert: 10.06.2025, 24.02.2026

bearbeitet: Wegner / Seifert / Grosse / Klebe
 gezeichnet: Seifert / Grosse
 geprüft: Wegner / Klebe

**WEGNER
 STADTPLANUNG**
 Bertram Wegner
 Dipl.-Ing. Architekt Stadtplaner SRL
 Tiergartenstraße 4c, 97209 Veitshöchheim
 Tel. 0931/9913870 Fax 0931/9913871
 info@wegner-stadtplanung.de
 www.wegner-stadtplanung.de

Sebastian Klebe
 Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur SRL
 Glockenhofstr. 28 90478 Nürnberg
 Tel. 0911/331996 Fax 0911/331968
 info@landschaftsplanung-klebe.de